



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 12. Februar 1969

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 69	Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung .....	99
30.1.69	Sechste Verordnung zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	100
24.1.69	Anordnung über die Approbation elektronischer und elektromechanischer Importmusikinstrumente in der Deutschen Demokratischen Republik .....	100

## Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

vom 15. Januar 1969

### § 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist dem am 10. Juni 1947 in Oslo Unterzeichneten

Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

und den ihm beigefügten

Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung

am 13. Juli 1968 mit der Maßgabe beigetreten, daß sie den am 21. Mai 1965 in Oslo von der Konferenz der Vertragsregierungen des Übereinkommens beschlossenen

Änderungen des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung

und der ihm beigefügten

Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung

zustimmt und die

Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung in der Fassung der am 21. Mai 1965 in Oslo beschlossenen Änderungen

anwendet.

(2) Das Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 10. Juni 1947, die ihm beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung und die in Oslo am 21. Mai 1965 beschlossenen Änderungen des Übereinkommens und der ihm beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung werden im Sonderdruck Nr. 611 des Gesetzblattes veröffentlicht.

### § 2

(1) Der Minister für Verkehrswesen wird ermächtigt,

— Änderungen der dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung, die von den Vertragsregierungen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens angenommen wurden, durch Anordnung in Kraft zu setzen und

— das Verfahren der Schiffsvermessung und der Ausstellung von Schiffsmeßbriefen durch Anordnung zu regeln.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs. 1 werden im Gesetzblatt veröffentlicht.

### § 3

(1) Dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung unterliegen alle Schiffe und technischen Geräte von mehr als 20 Bruttoregister-tonnen, die ihren Heimathafen in der Deutschen Demokratischen Republik haben und zur Fahrt auf See bestimmt sind.

(2) Schiffe der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht vermessungspflichtig, sie können jedoch auf Antrag vermessen werden.

### § 4

(1) Das am 10. Juni 1947 in Oslo Unterzeichnete Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung ist am 13. Oktober 1968 in Kraft getreten und die beigefügten Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung in der Fassung der am 21. Mai 1965 in Oslo beschlossenen Änderungen sind für die Deutsche Demokratische Republik ab 13. Oktober 1968 anzuwenden.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung in der Fassung der am 21. Mai 1965 in Oslo beschlossenen Änderungen für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist durch den Minister für Verkehrswesen im Gesetzblatt bekanntzumachen.